

Satzung

des Abwasserverbandes Murg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581, ber. S.698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBL. S. 161, 186) sowie den §§ 5, 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBL. S. 408) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBL. S. 1147,1149) in Verbindung mit der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Murg hat die Verbandsversammlung am 28.11.2019 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen.

§ 1

Pauschale Aufwandsentschädigung

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigungen werden festgesetzt auf:

1. Verbandsvorsitzenden je Monat	300,00 €
2. stellvertretender Verbandsvorsitzender je Monat	150,00 €

(2) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. (1) Ziff.1. und 2. werden halbjährlich nachträglich jeweils Mitte Juni und Mitte Dezember ausgezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung je Sitzung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, erhalten folgende Entschädigungen

a) für die Teilnahme an Sitzungen je Sitzung	50,00 €
b) für Dienstgeschäfte außerhalb der Sitzung je Stunde	20,00 €
höchstens täglich jedoch	100,00 €

§ 3

Auswärtige Dienstverrichtungen

Für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes werden den Mitgliedern der Verbandsorgane vom Verband Dienstreisekosten nach dem Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

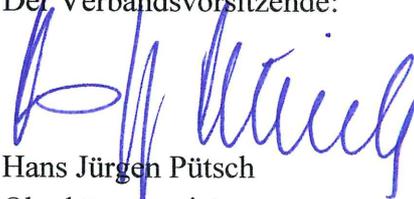
§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserverbandes Murg vom 01.01.2002 zur Entschädigung über die ehrenamtliche Tätigkeit außer Kraft.

Rastatt, den 28.11.2019

Der Verbandsvorsitzende:



Hans Jürgen Pütsch
Oberbürgermeister